

I. Auffertigung

## Satzung

zur Festlegung von Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diesen Ortsteil (Ergänzungssatzung) für das Gebiet „Oberdorf“ der Ortsgemeinde Kirrweiler

vom 05. Februar 2008

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2.414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausfertigt und bekannt gemacht wird:

### § 1

#### **Festlegung des Ortsteiles**

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

In der Ortsgemeinde Kirrweiler gehören die Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 93, 94, 95, 81, 82 und 86 sowie die in der beigefügten Planurkunde gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 91 und 90 (Straße) der Gemarkung Kirrweiler zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Das vorbezeichnete Gebiet ist in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1 : 1.000), die einen Bestandteil der Satzung bildet, mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umrandet.

### § 2

#### **Ergänzung**

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die Außenbereichsgrundstücke Flur 8, Flurstück-Nr. 87, 88 und 89 sowie die in der beigefügten Planurkunde gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Flur 8, Flurstück-Nr. 57 (Weg) und 248 der Gemarkung Kirrweiler werden zur Ergänzung des Gebietes nach § 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Der Ergänzungsbereich ist in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1 : 1.000), die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, mit einer gestrichelten schwarzen Linie umrandet.

## § 3

### **Ausschluss von Zulässigkeiten**

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

## § 4

### **Landespflegerische Maßnahmen**

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 + 25 und Abs. 1a BauGB)

- (1)** Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für die durch diese Satzung zur Ergänzung neu in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Grundstücke Flur 8, Flurstück-Nr. 87, 88 und 89 und die im Geltungsbereich der Satzung gelegene Teilfläche des Grundstückes Flur 8, Flurstück-Nr. 248 (siehe § 2 dieser Satzung).
- (2)** Gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB sowie § 9 Abs. 1 a BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Der auf den Grundstücken Flur 8, Flurstück Nr. 87, 88, 89 und 248 festgesetzte 5,0 m breite Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste zu bepflanzen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.
  - b) Zusätzlich muss im Bereich der auf den Grundstücken Flur 8, Flurstück Nr. 87, 88, 89 und 248 entstehenden Bauplätze je ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste als Hochstamm gepflanzt, dauerhaft unterhalten und bei Verlust gleichwertig ersetzt werden.
  - c) 50 % der Grundstücksfläche der neu entstehenden Bauplätze sind als Grünflächen und/oder Hausgärten anzulegen. Davon sollen 30 % mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste bepflanzt werden. Diese Maßnahme kann mit den Festsetzungen nach Buchstaben a) und b) kombiniert werden.
  - d) Im Bereich der durch § 2 dieser Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogenen Flächen befinden sich einzelne Obstbäume, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Wenn und soweit im Falle einer Bebauung eine Beseitigung dieser Obstbäume unumgänglich ist, sind die wegfallenden Bäume durch Pflanzungen nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Pflanzliste zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme kann mit den Festsetzungen nach Buchstabe a) kombiniert werden.
  - e) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch detaillierte Bepflanzungspläne, die mit dem Bauantrag einzureichen sind, nachzuweisen.

**(3)** Für die bereits bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung gelten die vorstehenden Pflanz- und Erhaltungsgebote sinngemäß als unverbindliche Empfehlung.

#### Pflanzliste:

##### **Gehölze zur Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen**

Bäume	
Hainbuche	Carpinus betulus
Aspe, Zitterpappel	Populus tremula
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sandbirke	Betula pendula
Hochstämmige Obstbäume *)	Prunus- und Malus-Sorten (private Grünfläche)
Walnuß	Juglans regia

##### **Sträucher und kleine Bäume**

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel (m)	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn (m)	Crataegus monogyna
Heckenkirsche (m)	Lonicera xylosteum
Schlehe (m)	Prunus spinosa
Hundsrose (m)	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wasserschneeball (m)	Viburnum opulus
Liguster (m)	Ligustrum vulgare
Beerensträucher *)	Rubus- und Ribes-Arten

\*) für private Grünflächen

m) mittelhohe Sträucher

## § 5

### **Leitungsrechte**

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

**(1)** Im südlichen (rückwärtigen) Bereich der Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 82, 86, 87, 88 und 89 wird zur Verlegung einer Kanalleitung ein Leitungsrecht in einer Breite von 5,0 Metern festgesetzt (siehe Darstellung in der Planurkunde).

**(2)** Die Festsetzung des Leitungsrechts ist in der Planurkunde lediglich schematisch vorgenommen; der genaue Verlauf der Leitung innerhalb des in der Planurkunde



festgesetzten, fünf Meter breiten Geländestreifens erfolgt nach den tatsächlichen technischen Erfordernissen.

**(3)** Die Kanalleitung wird vor ihrer erstmaligen Herstellung innerhalb des festgesetzten Geländestreifens durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Verbandsgemeinde Lauterecken als Trägerin des Kanalnetzes dinglich gesichert. Im Rahmen der Bestellung dieser Dienstbarkeit wird auch die Entschädigung der Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme der Grundstücksteilflächen durch die Leitung und ggf. Schächte geregelt.

**(4)** Innerhalb der Leitungstrasse dürfen 2,00 m links und 2,00 m rechts von der verlegten Kanalleitung keine Bäume oder Sträucher angepflanzt und keine Gebäude oder ähnliche Aufbauten errichtet werden.

## § 6

### ***Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter***

#### **1. Denkmalschutz**

- a) Auf die Meldepflicht von zu Tage kommenden archäologischen Funden wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteilen, Gefäßen oder Scherben, Münzen und Eisengegenständen usw. gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, 67436 Speyer, wird hingewiesen.
- b) Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Erdbauarbeiten sollten rechtzeitig - spätestens eine Woche vor Baubeginn – der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Speyer, angezeigt werden, um gegebenenfalls eine Überwachung zu gewährleisten.

#### **2. Schutz des Mutterbodens**

- a) Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- b) Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **3. Standsicherheit von Gebäuden**

Zur Standsicherheit von Gebäuden sind die Regelungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten.

#### **4. Wasserrecht**

- a) Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.



- b) Bei der Ausbildung von Kellern in Gebäuden ist, sofern erforderlich, auf die ausreichende Sicherung gegen drückendes Wasser zu achten. Gegebenenfalls ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden.
- c) Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Bau- maßnahme sofort einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisver- waltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung unverzüglich zu informieren.
- d) Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst als Brauch- und Gießwasser benutzt, oder - wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen - über die belebte Bodenzone versickert werden.
- e) Private Wege, Hofflächen und Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sollen mit offenporigen/durchlässigen Belägen versehen werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- f) Die Niederbringung von Bohrungen für Erdwärmesonden stellt gemäß §§ 2, 7, 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 26, 27 des Landes- wassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LWG eine Gewässerbenut- zung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbe- hörde (= Kreisverwaltung Kusel) bedarf.
- g) Nach § 20 LWG hat derjenige, welcher Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe betreiben will, sein Vorhaben rechtzei- tig vor Beginn der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde (= Kreisverwaltung Kusel) anzuzeigen. Nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 VAwS sind die Betreiber weiterhin dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverstän- digen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde eine durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 19 I WHG ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

## **5. Grundstücksentwässerung**

Die Kellersohlen der auf den Grundstücken Flur 8, Flurstück Nr. 87, 88, 89 sowie auf der in den Ortsteil einbezogenen Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 248 zu errichtenden Gebäude können angesichts der nur mäßigen Tiefenlage des Kanals in der Erschließungsstraße „Oberdorf“ bis zur Herstellung einer zusätzlichen Kanallei- tung im Rahmen des in § 5 der Satzung festgelegten Leitungsrechts möglicherweise nicht im Freispiegelgefälle entwässert werden.

## **§ 7**

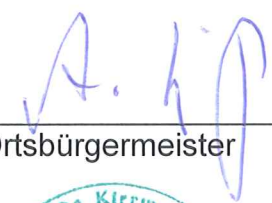
Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Be- reich und der zur Ergänzung in den Ortsteil einbezogene Bereich (siehe § 2) sind aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Sat- zung.

**§ 8**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

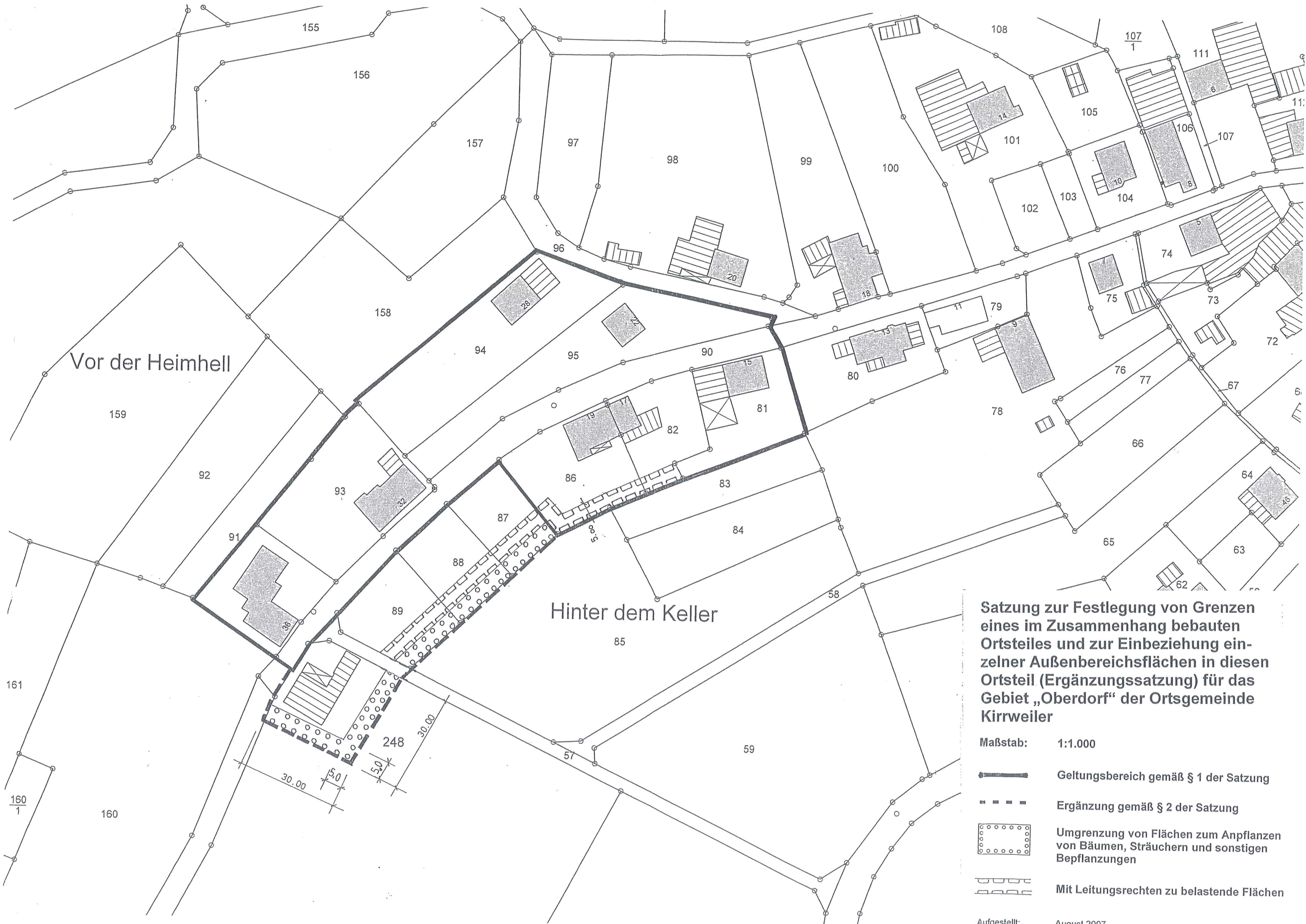
Kirrweiler, den 05. Februar 2008  
Für die Ortsgemeinde Kirrweiler:

(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
Reiß, Ortsbürgermeister











Vor der Heimhell

Hinter dem Keller

**Satzung zur Festlegung von Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diesen Ortsteil (Ergänzungssatzung) für das Gebiet „Oberdorf“ der Ortsgemeinde Kirrweiler**

- Maßstab: 1:1.000
-  Geltungsbereich gemäß § 1 der Satzung
-  Ergänzung gemäß § 2 der Satzung
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Aufgestellt: August 2007



## **Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 9 Abs. 8 BauGB):**

### **1. Erfordernis der Aufstellung der Satzung**

Der von der Ortsmitte aus gesehen hintere Bereich des Straßenzuges „Oberdorf“ ist nur einseitig bebaut. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite besteht eine Lücke, die am Ortsrand von einem Scheunengebäude begrenzt wird. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) endet auf der südlichen Straßenseite im Bereich des letzten Hauses Oberdorf 19; die vorstehende erwähnte Lücke und die Scheune gehören zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Aus der Sicht der Ortsgemeinde bietet es sich an, das Gelände entlang der südlichen Seite des Straßenzuges „Oberdorf“ bis zu der Scheune in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB einzubeziehen, da auf diesem Wege mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die in § 1a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB geforderte Nachverdichtung erfolgt und neue Bauflächen geschaffen werden können, ohne dass sich das Ortsgebiet weiter in die freie Feldlage ausbreitet und ohne dass in bedeutsamem Umfang neue oder ergänzende Erschließungsanlagen notwendig wären, wodurch Bodenversiegelungen vermieden bzw. auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat sich deshalb entschlossen, die vorstehend beschriebenen Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen.

### **2. Lage des Satzungsgebietes/Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches**

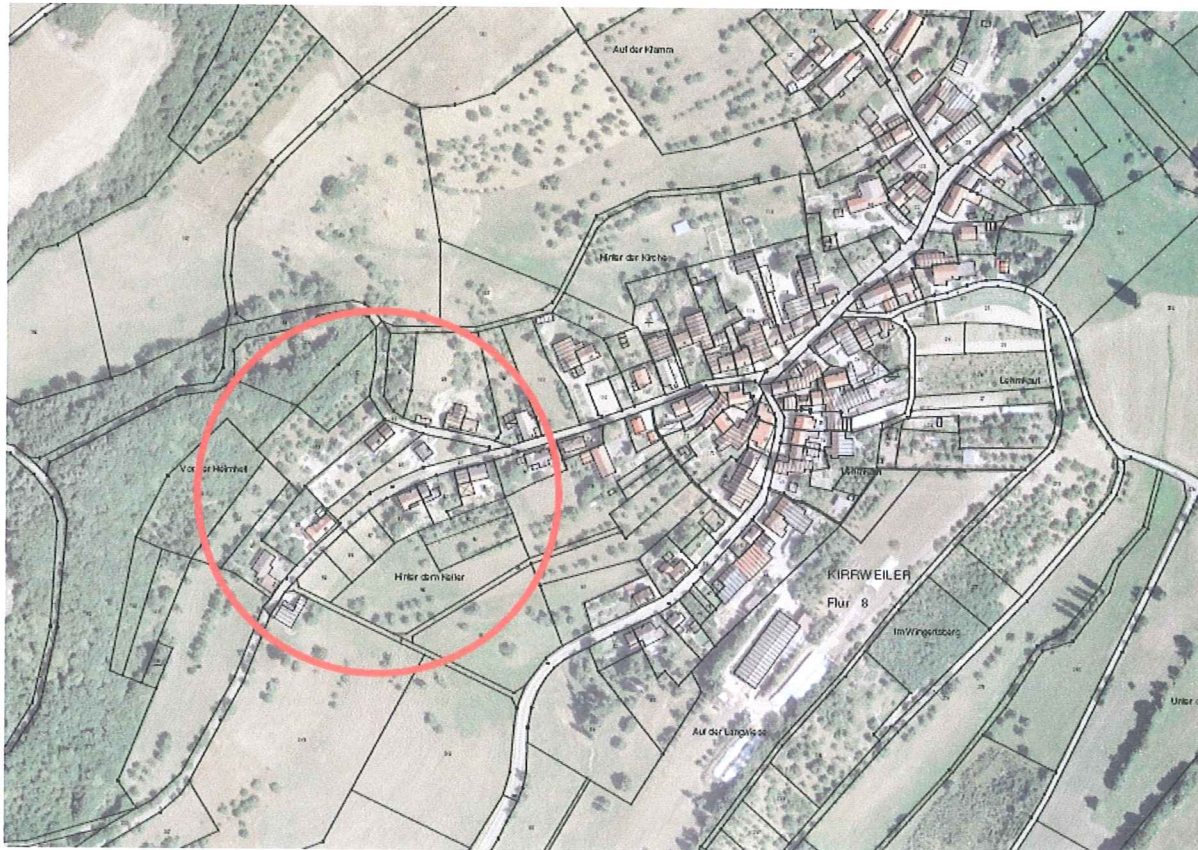


Abbildung 1: Übersichtsplan



Der Geltungsbereich der Satzung liegt am westlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Kirrweiler. Betroffen sind die Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 93, 94, 95, 81, 82, 86, 87, 88 und 89 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 91, 90 (Straße), 57 (Weg) und 248 der Gemarkung Kirrweiler.

### 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Satzung ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken entwickelt. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt (siehe nachstehend abgedruckten Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kirrweiler).

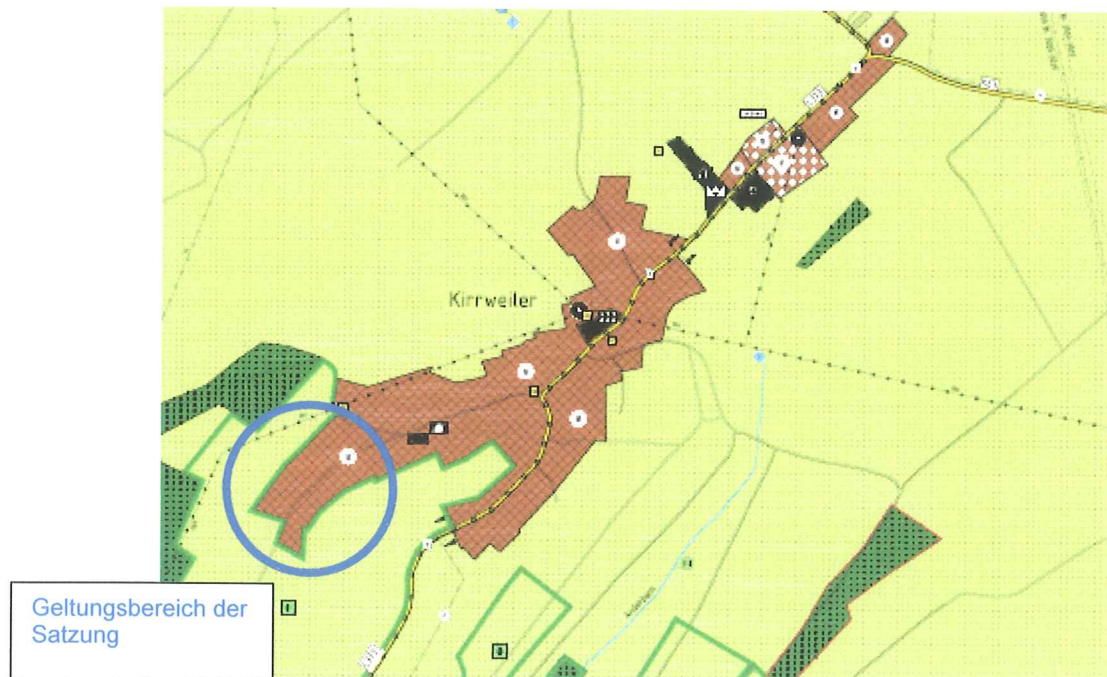


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kirrweiler

Da es sich bei der im Rahmen dieser Satzung als Ortsteil festgelegten Fläche um einen sehr begrenzten, kleinräumigen Bereich handelt, welcher eine Vervollständigung der vorhandenen Ortsbebauung darstellt und in dem sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Anbetracht des Gewichts und der Eigenart der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Bebauung zweifelsfrei aufgrund der bestehenden Gesetze (insbesondere § 34 BauGB) und Verordnungen bestimmen lässt, besteht kein Planerfordernis beispielsweise für einen Bebauungsplan. Stattdessen ist der Erlass der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zulässig und das geeignete und angemessene bauleitplanerische Mittel. Über die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung hinaus gehender bauplanungsrechtlicher und/oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur zuverlässigen Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung allein ausreicht.

Nachdem gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB Voraussetzung für den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden solche Vorhaben in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 3 dieser Satzung).

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (= Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden durch den Erlass dieser Satzung nicht beeinträchtigt – siehe auch nachstehende Ausführungen zur Umweltverträglichkeit –.

Die Satzung ist angesichts vorstehender Ausführungen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Kirrweiler vereinbar.

#### **4. Umweltverträglichkeit:**

Die Erschließung des als Ortsteil festgelegten Bereiches erfolgt durch die Gemeindestraße „Oberdorf“. Die Straße ist bis zum Ende der Bebauung asphaltiert. Ebenso sind Wasserversorgung und Kanalisation vorhanden. Hinsichtlich der Erschließung entstehen somit durch den Erlass der Satzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich lediglich durch die Bebauung der im Rahmen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB neu in den Ortsteil einbezogenen Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 87, 88 und 89 sowie der einbezogenen Teilfläche des Grundstückes Flur 8, Flurstück Nr. 248.

Wie aus dem nachstehend abgedruckten Luftbild (Abbildung 3) erkennbar ist, handelt es sich bei den in den Ortsteil einbezogenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen um Grünflächen, welche vereinzelt Baumbewuchs tragen. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist für diesen Baumbewuchs ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Wenn und soweit eine Erhaltung des Baumbestandes nicht möglich ist, müssen Ersatzpflanzungen erfolgen (siehe § 4 Abs. 2 Buchstabe d) dieser Satzung).

Zur Kompensation sonstiger mit dem Vollzug dieser Satzung einher gehender Eingriffe enthält § 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen, die im Einzelnen durch detaillierte Begrünungspläne, welche zusammen mit den Baueingabeunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, nachzuweisen sind. Im Einzelnen werden die mit dem Erlass der Satzung einher gehender Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert durch Gebote, wonach

- die neuen Bauflächen im Rahmen eines festgesetzten Pflanzstreifens zum Außenbereich hin mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen sind;



- die neuen Bauflächen zu 50 % als Grünflächen bzw. Hausgärten anzulegen und 30 % dieser angelegten Flächen (= 15 % der gesamten Grundstücksfläche) mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind **und**
- auf jedem der neu entstehenden Bauplätze zwei einheimische Laubbäume oder Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen sind.

Die einzelnen Begrünungs- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen sind miteinander kombinierbar.



Abbildung 3

Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist für den Erlass dieser Satzung nicht erforderlich (siehe hierzu § 34 Abs. 5 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB, der in der Begründung nur Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB - und damit keinen Umweltbericht - verlangt).

### **5. Erschließung:**

Die wegemäßige Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Oberdorf“. In der Erschließungsstraße befinden sich eine Wasserleitung und ein Kanal, an welche die Grundstücke entweder bereits angeschlossen sind oder noch angeschlossen werden können.

Nachdem die kommunalen Erschließungsanlagen allesamt vorhanden sind, entstehen den Erschließungsträgern durch den Erlass der Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kosten.

Die in der Erschließungsstraße „Oberdorf“ verlaufende Kanalleitung hat nur eine mäßige Tiefe. Die Kellersohlen der auf den Grundstücken Flur 8, Flurstück Nr. 87, 88, 89 sowie auf der in den Ortsteil einbezogenen Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 248 zu errichtenden Gebäude könnten demgemäß – je nach Höhenlage des Baukörpers und Abstand zur Straße bzw. Hauptkanalleitung – eventuell nur mittels einer Abwasserhebeanlage entwässert werden. Um auch eine Entwässerung im Freispiegelgefälle zu ermöglichen, wird in § 5 der Satzung im südlichen (rückwärtigen) Bereich der Grundstücke Flur 8, Flurstück Nr. 82, 86, 87, 88 und 89 ein Leitungsrecht festgesetzt, welches die Option zum Bau einer zusätzlichen Entwässerungsleitung eröffnen soll. Die Regelung der Kosten für Bau, Unterhaltung und Betrieb dieser Leitung ist zwischen den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke und der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung zu treffen und berührt diese Satzung nicht.

#### **6. Verfahren:**

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, zweite Alternative BauGB erfolgten die Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Ein Genehmigungserfordernis für die Satzung besteht nach den Vorschriften des BauGB oder der GemO nicht. Von der Ermächtigung nach § 246 Abs. 1a Satz 1 BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kirrweiler, den 05. Februar 2008  
Für die Ortsgemeinde Kirrweiler:

(L.S.)

Reiß, Ortsbürgermeister

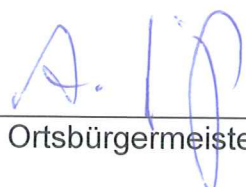




**Verfahrensvermerke:**

1. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alternative 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB hat der Satzungsentwurf in der Fassung „August 2007“ in der Zeit von **20. September 2007 bis einschließlich 22. Oktober 2007** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **12. September 2007** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Während der Auslegung gingen **keine** Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf ein.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alternative 2 BauGB durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **13. September 2007** unter Übersendung eines Satzungsentwurfes von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **15. Oktober 2007** gebeten, mit dem Hinweis, dass Belange, die nicht innerhalb dieser Frist vorgetragen werden gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4a Abs. 2 BauGB **zeitgleich. Fünfzehn** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf abgegeben.
3. Der Ortsgemeinderat von Kirrweiler nahm in seiner Sitzung am **11. Dezember 2007** von dem Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der **zeitgleich** durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschloss über die eingegangenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung bzw. Ergänzung des Satzungsentwurfes. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **22. Januar 2008** mitgeteilt.
4. Der Ortsgemeinderat von Kirrweiler hat am **11. Dezember 2007** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB i. V. m. § 24 GemO die vorliegende Satzung beschlossen.
5. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung durch die Gemeinde wurde am **13. Februar 2008** ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kirrweiler, den 13. Februar 2008  
Für die Ortsgemeinde Kirrweiler:

  
Reiß, Ortsbürgermeister (L.S.)

